

**Az.: 5 B 94/24**  
2 L 81/24 VG Dresden



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Antragsteller –  
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen  
Neuländer Straße 60, 01129 Dresden

– Antragsgegner –  
– Beschwerdegegner –

wegen

Auskunft, Antrag nach § 123 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Martini

am 12. September 2024

### **beschlossen:**

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 29. Mai 2024 - 2 L 81/24 - geändert. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller über folgende Fragen schriftlich Auskunft zu erteilen:

- Trifft es zu, dass alle Personen (mit Ausnahme der zwei Kinder), die am..... in L..... im Bereich H.....-Platz festgesetzt und erkennungsdienstlich behandelt wurden (sog. ....), zwischenzeitlich im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) mit einer personenbezogenen Eintragung vermerkt wurden?
- Sofern dies nicht zutrifft: Für wie viele Personen, die am..... in L..... im Bereich H.....-Platz festgesetzt und erkennungsdienstlich behandelt wurden, erfolgte eine solche Eintragung?

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000 € festgesetzt.

### **Gründe**

I.

- 1 Der Antragsteller verfolgt auch mit seiner Beschwerde das Ziel, dass der Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu einer Auskunftserteilung nach Presserecht verpflichtet wird.
- 2 Der Antragsteller ist Journalist und bei der ..... e. V. in dem Projekt F..... angestellt. Der Antragsteller stellte am 24. Januar 2024 beim Antragsgegner eine Presseanfrage mit den aus dem Tenor ersichtlichen Fragen. Der Antragsgegner lehnte die Anfrage mit E-Mail vom 30. Januar 2024 ab, weil einer Auskunftserteilung gemäß § 4 SächsPresseG allgemeine Rechtsvorschriften entgegenstünden. Im eine abschließende Regelung darstellenden Sächsischen Verfassungsschutzgesetz sei keine Auskunft und Übermittlung an die Presse vorgesehen.
- 3 Auf Nachfrage des Antragstellers begründete der Antragsgegner die Ablehnung mit E-Mail vom 2. Februar 2024 damit, dass der Mitteilung der angefragten Informationen überwiegende Belange des Geheimschutzes (Art. 51 Abs. 2 SächsVerf) entgegenstünden. Es handle sich um Informationen, die Rückschlüsse auf seine - des Antragsgegners - Arbeitsweise ermöglichen. Es wären dann die in § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsVSG genannten Sicherheitsinteressen beeinträchtigt. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 SächsVSG müsse die Verpflichtung zur

Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, unberührt bleiben.

- 4 Mit Schreiben des Antragsgegners vom 9. Februar 2024 wurde dem Antragsteller ferner mitgeteilt, dass einer Beantwortung der Presseanfrage die Rechtsgründe des § 4 Abs. 2 Nr. 1 SächsPresseG (Vorschriften über die Geheimhaltung und über den Persönlichkeitsschutz) entgegenstünden. Entgegenstehende Vorschriften über die Geheimhaltung seien die Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen (Verschlussachenanweisung - VSA) und verschiedene als Verschlussachen eingestufte Dienstvorschriften. Nach Ziff. I. 4.1 VSA dürften von einer Verschlussache nur Personen Kenntnis erhalten, die aufgrund ihrer Dienstpflichten von ihr Kenntnis haben dürften. Nach Ziff. II. 13 VSA dürfe weder über eine Verschlussache öffentlich gesprochen werden noch dürfe sich jemand zur Weitergabe an andere Personen verleiten lassen. Die Speicherungen im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) erfolgten nach behördeninternen Dienstvorschriften wie der Dienstvorschrift Auswertung, die als Verschlussache eingestuft sei. Deshalb könne über ihren Inhalt, insbesondere wie bei Speicherungen im NADIS verfahren werde, an Pressevertreter keine Auskunft gegeben werden. Hinter diesem formellen Aspekt, wonach bei einer bloßen Einstufung nach der Verschlussachenanweisung bereits Geheimschutzgründe vorlägen, stünden materielle Geheimhaltungsgründe. Bei den Informationen, ob und wie das Landesamt für Verfassungsschutz an seine Informationen komme, wie diese verarbeitet würden, ob und wie sie gespeichert würden, handele es sich um Informationen, welche die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren würden. Die Weitergabe solcher Informationen würde Rückschlüsse auf seine - das Antragsgegners - Arbeitsweise, seine Beobachtungsschwerpunkte und seinen Umgang mit übermittelten personenbezogenen Daten offenbaren. Das Bekanntwerden würde seine Arbeitsfähigkeit und Funktionsfähigkeit gefährden.
- 5 Der Antragsteller beantragte am 12. Februar 2024 beim Verwaltungsgericht Dresden die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes mit dem Ziel, Auskunft über die aus dem Tenor ersichtlichen Fragen zu erhalten.
- 6 Das Verwaltungsgericht lehnte den Antrag mit Beschluss vom 29. Mai 2024 ab, weil die Beantwortung der beiden Fragen sich auf keine Regelung eines vorläufigen Zustands beziehe, sondern die Hauptsache vorwegnehmen würde. Der Anordnungsanspruch sei wenigstens fraglich, weil das vom Antragsgegner legal gesammelte Datenmaterial weder dem Zugriff der Öffentlichkeit unterliege noch publiziert werde. Sollte der Antragsgegner Daten der festgesetzten Personen dem Nachrichtendienstlichen Informationssystem zugeleitet haben, lasse dies Rückschlüsse auf die Vorgehensweise nicht nur des Antragsgegners, sondern auch sonstiger

Sicherheitsbehörden in Fällen dieser Art zu. Ferner habe der Antragsteller keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Es sei ihm zuzumuten, das Hauptsacheverfahren zu betreiben. Die Sache habe weder einen aktuellen Bezug noch lägen sonst gesteigerte Gesichtspunkte vor, über die Fragen durch Erlass einer einstweiligen Anordnung zu befinden. Der Antragsteller habe sich erst im Januar 2024 an den Antragsgegner gewandt. Der ..... vom..... werde heute nicht mehr in nennenswertem Umfang bzw. überhaupt nicht mehr diskutiert. Der Antragsteller habe nicht vorgetragen, dass gegenwärtige Ermittlungsmaßnahmen gegenüber vom ..... Betroffenen stattfänden, und nicht dargetan, weshalb die Frage der Öffentlichkeitsrelevanz dadurch neu aufgeworfen worden sein sollte. Es sei schließlich wenigstens zweifelhaft, dass der Eilantrag zulässig sei. Denn der Antragsteller habe entgegen § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO nicht seine ladungsfähige Anschrift offenbart.

- <sup>7</sup> Der Antragsteller hat gegen den am 4. Juni 2024 zugestellten Beschluss am 17. Juni 2024 Beschwerde erhoben, die er wie folgt begründet: In presserechtlichen Auskunftsverfahren genüge es den Anforderungen des § 82 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 122 Abs. 1 VwGO, die c/o-Anschrift der Zeitung oder des herausgebenden Verlags anzugeben. Er habe einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Es sei keiner der in § 4 Abs. 2 SächsPresseG geregelten Ausschlusstatbestände gegeben. Zum einen stünden einer Auskunft keine allgemeinen Rechtsvorschriften i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SächsPresseG entgegen. Art. 51 Abs. 2 SächsVerf beziehe sich nicht auf Presseanfragen. Die in § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsVSG vorgesehene Geltung für die „Übermittlung von Informationen nach den §§ 10, 11, 12 und 12a“ umfasse nicht die Presse. Der Auskunfterteilung stehe zum anderen kein überwiegendes öffentliches Interesse i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 3 SächsPresseG entgegen. Eine Beantwortung der Presseanfrage lasse insbesondere keine Rückschlüsse auf die Vorgehensweise des Antragsgegners und anderer Sicherheitsbehörden in Fällen dieser Art zu. Die Anfrage beziehe sich nicht auf das Datenmaterial (d. h. die gespeicherten Inhalte), sondern nur auf das Ob bzw. den Umfang der Datenspeicherung. Da die Betroffenen erkennungsdienstlich behandelt worden seien, stehe nicht die heimliche Informationsbeschaffung in Rede, sondern nur eine mögliche Weiterleitung von offen gewonnenen Informationen durch die Polizeibehörden an den Verfassungsschutz. Insbesondere wolle der Antragsteller beispielsweise nicht wissen, ob und welche V-Leute eingebunden gewesen seien oder ob und welche Erkenntnisse auf Telekommunikationsüberwachung basierten. Die begehrten Auskünfte sagten nur etwas zum Nachgang des „.....“ aus, nichts über das Vorgehen bei anderen Ereignissen. Das Demonstrationsgeschehen bzw. der Einsatz am „.....“ könne als äußerst ungewöhnlich bezeichnet werden. Selbst problematische Versammlungen endeten üblicherweise nicht mit einem über 1.000 Menschen fassenden ....., bei dem über Stunden eine erkennungsdienstliche Behandlung der Festgesetzten erfolge. Zur grundsätzlichen Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und den Arbeitsschwerpunkten des Antragsgegners wäre mit der begehrten Auskunft

folglich nichts gesagt. Im Übrigen sei evident, dass sich der Verfassungsschutz für den „.....“ interessiere und dazu arbeite. Dies werde bereits aus dem Monatsbericht Juni 2023 des Antragsgegners und aus dem Verfassungsschutzbericht 2023 des Antragsgegners offenkundig. Es gehe nur um zwei Fragen zu einem sehr konkreten Ereignis, von denen die erste mit Ja oder Nein und die zweite mit der Nennung einer Zahl zu beantworten sei. Der Antragsteller habe weder einen Fragenkatalog zur Ausforschung des Antragsgegners aufgestellt noch wäre durch derartige presserechtliche Auskunftersuchen eine Offenlegung der Arbeitsweise des Antragsgegners möglich. Die Annahme, durch sukzessive und (isoliert betrachtet) einfache Fragen könne am Ende der gesamte Arbeitsbereich des Antragsgegners offengelegt werden, entbehre jeglicher Grundlage. Sämtliche im ..... festgesetzte Personen könnten über den Auskunftsanspruch aus § 9 SächsVSG erfahren, ob ihre Daten infolge des Einsatzes Eingang in die Datenbestände des Verfassungsschutzes gefunden hätten. Der Ausschlussgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses verlange zudem eine Abwägung mit dem Informationsinteresse der Presse. Hier überwiege das Informationsinteresse der Presse. Das Geheimhaltungsinteresse des Antragsgegners sei als gering zu bewerten. Die Auskunft hätte keine Aussagekraft in Bezug auf die grundsätzliche Arbeitsweise und die Arbeitsschwerpunkte des Antragsgegners. Die Information wiesen keinen Personenbezug auf und es würden nicht die Inhalte der Speicherung abgefragt. Demgegenüber gebe es ein überwiegendes öffentliches Informationsinteresse, weil die Ereignisse am „.....“ mit dem ..... nach wie vor in der öffentlichen Kritik stünden. Die Ermittlungsmaßnahmen der L.....er Polizei zum ..... dauerten an, der ..... werde in den Medien sowie über Kleine und Große Anfragen im Sächsischen Landtag breit diskutiert und rezipiert. Der Umstand, dass Unbeteiligte und Minderjährige betroffen gewesen seien, erhöhe das öffentliche Informationsinteresse. Würde die erste Frage des Antragstellers mit Ja beantwortet, hätte dies langwierige Folgen für die Betroffenen, die als .....extremisten erfasst und stigmatisiert wären. Der Verfassungsschutz könnte dann auch aufgrund der Aufnahme hunderter Personen in das NADIS-System demnächst in der Öffentlichkeit behaupten, das Personenpotential des sächsischen .....extremismus sei sprunghaft angestiegen, was aber faktisch nicht der Fall sei. Er habe schließlich auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. An das Vorliegen eines Anordnungsgrundes dürften in presserechtlichen Auskunftsverfahren mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 GG sowie das von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG umfasste Selbstbestimmungsrecht der Presse keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Er habe im Januar 2024, unmittelbar nachdem ihm im Rahmen seiner Recherchen erste belastbare Hinweise für die mutmaßliche NADIS-Speicherung zugetragen worden seien, die Presseanfrage an den Antragsgegner gesandt. Zum Teil kämen Medienangehörige erst durch mitunter monate- und jahrelange Recherchen zu einem Thema an Informationen, die dann als Grundlage für konkrete Presseanfragen dienten. Die Annahme des Verwaltungsgerichts, der ..... werde in der Öffentlichkeit und den Medien in keinem nennenswerten bzw. gar keinem Umfang mehr diskutiert, sei unzutreffend. Die Vorwegnahme der Hauptsache sei

im vorliegenden Fall von höchster Aktualität und politischer Brisanz und der damit einhergehenden Notwendigkeit für die Presse, die betreffenden Informationen gegebenenfalls schnell in die Berichterstattung und den öffentlichen Diskurs einbringen zu können, gerechtfertigt.

- 8 Der Antragsgegner tritt der Beschwerde entgegen und meint, dass Fragen nach Speicherungen von Einzelpersonen von den Medien weitestgehend nicht aufgegriffen würden. Ausschließlich der Antragsteller habe eine derartige Presseanfrage gestellt. Die Fragen seien deshalb nicht öffentlichkeitsrelevant, sondern interessierten nur den Antragsteller. Der Auskunftserteilung stehe gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 SächsPresseG die Verschlussachenanweisung entgegen. Es überwiege das Interesse an der Gewährleistung funktionierender Sicherheitsbehörden. Die Auskunftsverweigerung aus Gründen der Geheimhaltung oder aus einem überwiegenden öffentlichen Interesse sei in § 4 Abs. 2 SächsPresseG explizit vorgesehen. Die mit einer Auskunft möglichen Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und Methoden hätten - insbesondere im Zusammenhang mit weiteren Nachfragen bei verschiedenen Behörden - über den konkreten Einzelfall hinausgehende Ausstrahlung auf weitere Verfassungsschutzbehörden und könnten deren Arbeitsfähigkeit gefährden. Die Arbeitsweise und Speicherpraxis werde durch die gesetzlich geregelten Kontrollgremien (insbesondere Parlamentarische Kontrollkommission und Datenschutzbeauftragte) überprüft.
- 9 Dem Senat liegen die Gerichtsakten im vorliegenden Verfahren und in dem vom Verwaltungsgericht vorgelegten Verfahren 2 K 1714/22 vor.

## II.

- 10 Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Die vom Antragsteller erhobenen Einwände, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen zur aus dem Tenor ersichtlichen Änderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses.
- 11 1. Es genügt den Anforderungen des § 82 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 122 VwGO, wenn der einen presserechtlichen Auskunftsanspruch geltend machende Antragsteller als ladungsfähige Anschrift die c/o-Adresse des Presseorgans angibt, bei dem er als Journalist beschäftigt ist.
- 12 Zur von Amts wegen zu prüfenden Sachentscheidungsvoraussetzung des § 82 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 122 VwGO gehört die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Antragstellers. Die Angabe der ladungsfähigen Anschrift soll nicht nur die hinreichende Individualisierbarkeit sowie Identifizierbarkeit des Antragstellers sicherstellen und die Zustellung von Entscheidungen, Ladungen sowie gerichtlichen Verfügungen ermöglichen. Sie soll darüber hinaus gewährleis-

ten, dass er nach entscheidungserheblichen Tatsachen befragt werden und sich im Falle seines Unterliegens der Kostentragungspflicht nicht entziehen kann. Die Pflicht zur Angabe einer ladungsfähigen Anschrift entfällt im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG nur ausnahmsweise, wenn ihre Erfüllung unmöglich oder unzumutbar ist, etwa wenn der Angabe der Anschrift unüberwindliche oder nur schwer zu beseitigende Schwierigkeiten oder schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. April 1999 - 1 C 24.97 -, juris Rn. 27 ff. m. w. N.; st. Rspr.).

- 13 Entgegen den vom Verwaltungsgericht geäußerten Zweifeln war der Antragsteller nicht verpflichtet, seine private Wohnanschrift anzugeben. Durch die Angabe der c/o-Adresse des Presseorgans, bei dem der Antragsteller ausweislich des von ihm vorgelegten Arbeitsvertrags in Festanstellung beschäftigt ist, wird den mit dem Erfordernis der Angabe einer ladungsfähigen Anschrift verfolgten Zwecken Genüge getan. Insbesondere ist der Antragsteller hierdurch eindeutig identifiziert und können an ihn wirksam Zustellungen vorgenommen werden. Auch in anderen höchstrichterlichen (BVerwG, Urt. v. 28. Oktober 2021 - 10 C 3.20 -, juris) und obergerichtlichen Entscheidungen (BayVG, Beschl. v. 10. August 2022 - 7 CE 22.1099 -, juris Rn. 8 ff. m. w. N.) wurde in presserechtlichen Auskunftsverfahren angestellter Journalisten die c/o-Anschrift der Zeitung oder des herausgebenden Verlags als ausreichend im Sinne von § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO erachtet.
- 14 2. Eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO darf nur ergehen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Dies setzt voraus, dass sowohl das streitige Rechtsverhältnis und der sich aus diesem ergebende und einer (vorläufigen) Regelung bedürftige Anspruch (Anordnungsanspruch) als auch die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) bestehen, wobei die zugrundeliegenden Tatsachen vom Antragsteller glaubhaft zu machen sind (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Dem Wesen und Zweck der einstweiligen Anordnung entsprechend kann das Gericht nach § 123 Abs. 1 VwGO grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen und einem Antragsteller nicht schon in vollem Umfang dasjenige gewähren, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen könnte. Dieses Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache gilt allerdings im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG dann nicht, wenn die gerichtliche Regelung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, weil der Antragsteller sonst anders nicht abwendbare schwere und unzumutbare Nachteile zu erwarten hätte (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13. August 1999 - 2 VR 1.99 -, juris Rn. 24 f.).
- 15 a) Der Antragsteller hat nach der im vorliegenden Verfahren nach § 123 Abs. 1 VwGO vorzunehmenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage einen Anspruch gemäß § 4

Abs. 1 Satz 1 SächsPresseG auf Erteilung der begehrten Auskünfte und damit einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

- 16 Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsPresseG sind alle Behörden verpflichtet, den Vertretern der Presse und des Rundfunks, die sich als solche ausweisen, die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen, sofern nicht spezielle Regelungen des Sächsischen Gesetzes über die Presse selbst oder allgemeine Rechtsvorschriften dem entgegenstehen.
- 17 Die den Auskunftsanspruch begründenden Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsPresseG liegen vor. Der Antragsgegner ist auskunftsverpflichtet im Sinne der Vorschrift. Eine Bereichsausnahme zugunsten des Verfassungsschutzes gibt es nicht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10. Mai 2022 - 6 A 9.21 u. a. -, juris Rn. 10 m. w. N.). Der Antragsteller ist auskunftsberechtigter Vertreter der Presse und hat glaubhaft gemacht, dass das Auskunftsverlangen der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Presse dient (vgl. § 3 Abs. 2 SächsPresseG).
- 18 Die Auskunfterteilung ist nicht gemäß § 4 Abs. 2 SächsPressG ausgeschlossen. Insbesondere stehen der Auskunfterteilung nicht Vorschriften über die Geheimhaltung entgegen i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 1 SächsPressG [dazu unter aa)]; durch die Auskunft würde auch nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse verletzt i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 3 SächsPressG [dazu unter bb)].
- 19 aa) Die Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen (Verschlussachenanweisung) und nicht näher benannte weitere als Verschlussache eingestufte Dienstvorschriften sind keine Vorschriften über die Geheimhaltung i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 1 SächsPresseG. Der durch (formelles) Gesetz eingeräumte Auskunftsanspruch der Presse gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsPresseG kann nicht durch eine Verwaltungsvorschrift, die keine Gesetzesqualität besitzt, eingeschränkt werden.
- 20 Auch Art. 51 Abs. 2 Alt. 3 SächsVerf ist keine Vorschrift über die Geheimhaltung i. S. d. § 4 Abs. 2 SächsPresseG. Die Verfassungsnorm, wonach die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen ablehnen kann, wenn überwiegende Belange des Geheimschutzes entgegenstehen, bezieht sich - wie bereits vom Antragsteller dargelegt - nicht auf Presseanfragen.
- 21 Keine Vorschrift über die Geheimhaltung i. S. d. § 4 Abs. 2 SächsPresseG ist schließlich § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsVSG, wonach die Übermittlung von Informationen nach den §§ 10, 11, 12 und 12a SächsVSG unterbleibt, wenn überwiegende Sicherheitsinteressen oder überwiegende Belange der Strafverfolgung dies erfordern. Die Beantwortung von Presseanfragen

durch den Antragsgegner ist - wie ebenfalls vom Antragsteller bereits dargelegt - keine Übermittlung von Informationen nach den §§ 10, 11, 12 und 12a SächsVSG.

- 22 bb) Durch die Auskunft würde auch nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse verletzt i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 3 SächsPresseG. Zwar besteht ein öffentliches Interesse am Schutz der Arbeitsweise und Methodik des Antragsgegners und damit an der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsVSG zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder errichteten Verfassungsschutzes (vgl. BVerfG, Beschl. v. 13. Juni 2017 - 2 BvE 1/15 -, juris Rn. 110 m. w. N.). Dieses öffentliche Interesse überwiegt im vorliegenden Fall jedoch nicht das Informationsinteresse der Presse.
- 23 Aufgaben und Befugnisse des Landesamts für Verfassungsschutz sind im Sächsischen Verfassungsschutzgesetz geregelt. Aufgabe des Landesamts für Verfassungsschutz ist die Sammlung und Auswertung bestimmter Informationen (§ 2 Abs. 1 SächsVSG). Bei den gegebenenfalls beim Antragsgegner im Nachrichtendienstlichen Informationssystem gespeicherten Daten handelt es sich um von der Polizei anlässlich einer erkennungsdienstlichen Behandlung und damit offen - nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln - erhobene Daten. Aus dem Sächsischen Verfassungsschutzgesetz ergibt sich, dass sowohl die Polizei zur Übermittlung von Informationen an das Landesamt für Verfassungsschutz befugt ist (§ 10 SächsVSG), als auch das Landesamt für Verfassungsschutz öffentliche Stellen um die Übermittlung von Informationen ersuchen kann (§ 11 SächsVSG). Das Landesamt für Verfassungsschutz darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten (§ 4 Abs. 1 SächsVSG) und zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten unter bestimmten Voraussetzungen speichern (§ 6 Abs. 1 SächsVSG). Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 SächsVSG erteilt das Landesamt für Verfassungsschutz Betroffenen über die zu ihrer Person gespeicherten Daten auf Antrag unentgeltlich Auskunft. Würden die am..... erkenntnisdienstlich behandelten Personen einen individuellen Antrag beim Antragsgegner stellen, würden sie jeweils Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten erhalten. Beantragten wiederum alle betroffenen Personen die Auskunft und gäben sie die Antworten des Antragsgegners an den Antragsteller weiter, würde der Antragsteller die mit seiner Presseanfrage begehrte Information ohnehin erhalten. Der Antragsteller begehrt mit seiner Presseanfrage nicht Auskunft über die zu den erkennungsdienstlich behandelten Personen gespeicherten Daten, sondern nur Auskunft zur Frage, ob die Daten von allen bzw. von wie vielen der am..... erkenntnisdienstlich behandelten Personen gespeichert wurden. Hinzu kommt, dass - worauf auch der Antragsteller hinweist - bereits aus dem Verfassungsschutzbericht 2023 ersichtlich ist, dass sich der Antragsgegner mit den besonderen Ereignissen rund um den „.....“ befasst.

- 24 Da für den Senat nicht erkennbar ist, dass die Beantwortung der Presseanfrage zu einer Offenlegung von Arbeitsweise und Methodik sowie einer Gefahr für die Funktionsfähigkeit des Antragsgegners führt, ist das Informationsinteresse der Presse hier vorrangig. Bei der Bewertung des öffentlichen Informationsinteresses ist stets die grundrechtliche Dimension der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) zu beachten. Die Pressefreiheit ist konstituierend für die freiheitliche demokratische Grundordnung. Eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte Presse ist ein Wesenselement des freiheitlichen Staates und für die Demokratie unentbehrlich (BVerfG, Beschl. v. 6. November 1979 - 1 BvR 81/76 -, juris Rn. 39). Erst der prinzipiell ungehinderte Zugang zu Informationen versetzt die Presse in den Stand, die ihr in der freiheitlichen Demokratie zukommende Funktion wahrzunehmen. Der Presse kommt neben der Informationsfunktion gegenüber dem Bürger insbesondere auch eine Kontrollfunktion zu (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. September 2015 - 1 BvR 857/15 -, juris Rn. 16; BVerwG, Urt. v. 16. März 2016 - 6 C 65.14 -, juris Rn. 17; Urt. v. 1. Oktober 2014 - 6 C 35.13 -, juris Rn. 26). Denn ihre Aufgabe ist es, umfassende Informationen zu ermöglichen, die Vielfalt der bestehenden Meinungen wiederzugeben und selbst Meinungen zu bilden und zu vertreten (BVerfG, Beschl. v. 24. Mai 2005 - 1 BvR 1072/01 -, juris Rn. 51 ff.). Dabei obliegt die Bewertung des Informationsanliegens grundsätzlich der Presse selbst, die nach publizistischen Kriterien entscheiden darf, was sie des öffentlichen Interesses für wert hält und was nicht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 28. August 2000 - 1 BvR 1307/91 -, juris Rn. 29). Der Antragsgegner kann sich deshalb nicht mit Erfolg darauf berufen, dass nur der Antragsteller eine solche Presseanfrage gestellt habe. Die Überprüfung der Arbeitsweise und Speicherpraxis durch die gesetzlich geregelten Kontrollgremien (insbesondere Parlamentarische Kontrollkommission und Datenschutzbeauftragte) schließt eine anderweitige Kontrolle etwa durch das parlamentarische Fragerecht (vgl. BVerfG, Urt. v. 14. Dezember 2022 - 2 BvE 8/21 -, juris Rn. 71) oder die Presse nicht aus. Der Zusammenhang der vom Antragsteller gestellten Presseanfrage mit der der Presse zukommenden Kontrollfunktion liegt insoweit auf der Hand.
- 25 b) Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, der es rechtfertigt, die Hauptsache mit Erteilung der begehrten Auskünfte faktisch vorwegzunehmen.
- 26 An das Vorliegen eines Anordnungsgrundes in presserechtlichen Auskunftsverfahren dürfen mit Blick auf die Garantie effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) sowie das von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG mitumfasste Selbstbestimmungsrecht der Presse hinsichtlich der Themenauswahl und der Entscheidung, ob eine Berichterstattung zeitnah erfolgen soll, keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Erforderlich und zugleich ausreichend ist es, wenn ein gesteigertes öffentliches Interesse und ein starker Gegenwartsbezug der Berichterstattung vorliegen (BVerfG, Beschl. v. 8. September 2014 - 1 BvR 23/14 -, juris Rn. 29 f.). Demnach

darf ein Verweis auf das Hauptsacheverfahren nicht dazu führen, dass eine begehrte Auskunft mit starkem Aktualitätsbezug ihren Nachrichtenwert verliert und allenfalls noch von historischem Interesse ist (BVerwG, Beschl. v. 20. März 2018 - 6 VR 3.17 -, juris Rn. 11). Danach ist dem Antragsteller ein Zuwarten bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht zuzumuten. Es liefe dem Interesse einer zeitnahen Berichterstattung zuwider, das in der aktuellen öffentlichen Debatte über den ..... am „.....“ begründet liegt.

- 27 Die Hauptsache darf auch vorweggenommen werden, weil der Erfolg einer Hauptsache überwiegend wahrscheinlich wäre und das Abwarten in der Hauptsache für den Antragsteller schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile zur Folge hätte (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12. September 2011 2 BvR 1206/11-, juris, Rn. 15; BVerwG, Beschl. v. 10. Februar 2011 - 7 VR 6.11 -, juris, Rn. 6).
- 28 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 29 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47, § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG. Eine Halbierung des Auffangwerts nach § 52 Abs. 2 GKG ist wegen faktischer Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt.
- 30 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Pastor

Döpelheuer

Dr. Martini